

Verfügung **Finanzielle Leistungen für Ständige Diakone im Erzbistum Paderborn**

In Ausführung des § 4 Absatz 5 der Dienstrechtlichen Bestimmungen der Ordnung für die Ständigen Diakone im Erzbistum Paderborn wird bestimmt:

§ 1 **Entschädigung für allgemeine Aufwendungen**

(1) Die Entschädigung für allgemeine Aufwendungen beträgt monatlich 150,00 €. Die Entschädigung ist gemäß § 3 Nummer 12 EStG steuerfrei und gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 16 SVEV sozialversicherungsfrei.

(2) Diakone, die aus steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Sicht in einem Arbeitsverhältnis zum Erzbistum Paderborn stehen, erhalten statt der Entschädigung nach Absatz 1 eine Entschädigung, die zusammen mit den weiteren Bezügen der Steuer- und Sozialversicherungspflicht unterliegt. Die Entschädigung beträgt unter Berücksichtigung eines Ausgleiches der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge monatlich 240,00 €.

§ 2 **Sonstige Dienste**

(1) Ständige Diakone mit Zivilberuf, die auch als Mentoren von Diakonatskreisen tätig sind, erhalten für diese Tätigkeit eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €. Die Aufwandsentschädigung ist gemäß § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei und gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 16 SVEV sozialversicherungsfrei.

(2) § 1 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 3 **Inkrafttreten**

Diese Verfügung tritt rückwirkend zum 1. August 2016 in Kraft.

Paderborn, *h. i. 17*



[Signature]
Generalvikar

AZ.: 5/A35-13.01.1/1